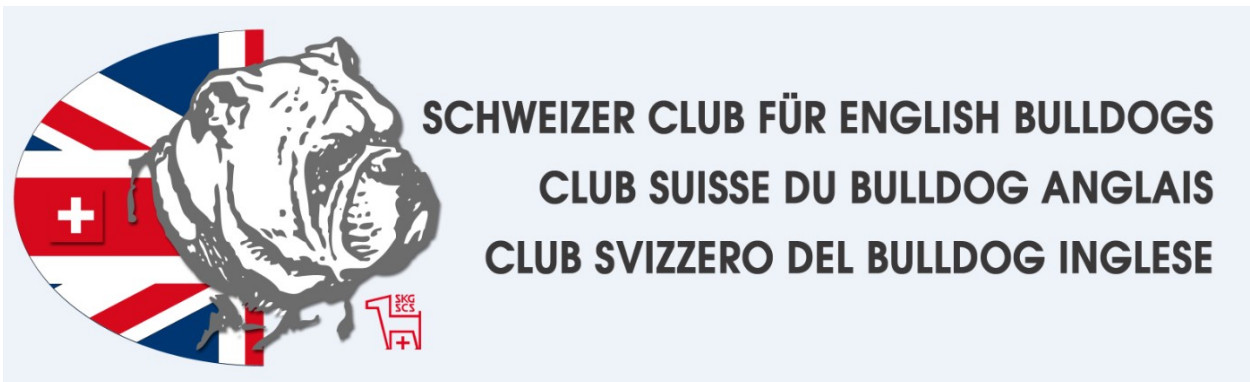




Zuchtreglement

Des Schweizer Clubs für English Bulldogs (SCEB)

genehmigt durch die Generalversammlung vom 24. März 2019

Abkürzungsverzeichnis

AKZVT	Arbeitskreis Zucht, Verhalten und Tierschutz der SKG
AB/ZRSKG	Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement der SKG
ED	Ellbogendysplasie
FCI	Fédération Cynologique International
IZ-FCI	Internationales Zuchtreglement der FCI
LS-ÜGW	Lumbosakraler Übergangswirbel
SCEB	Schweizerischer Club für English Bulldogs
SHSB	Schweizerisches Hundestammbuch
SKG	Schweizerische Kynologische Gesellschaft
ZRSKG	Zuchtreglement der SKG

1. Einleitung

- 1.1. Die Generalversammlung des Schweizer Clubs für Bulldogs (SCEB) erlässt in Ergänzung des Zuchtreglements der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (ZRSKG) und dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) nachfolgende Bestimmungen.
- 1.2. Alle Züchter von Bulldogs mit von der SKG/FCI geschütztem Zuchtnamen, Deckrüdenbesitzer, deren Hund eine Zuchtzulassung durch den SCEB hat und Klubfunktionäre müssen diese Bestimmungen kennen und einhalten, unabhängig davon, ob sie dem SCEB als Mitglied angehören oder nicht.
- 1.3. Dieses Reglement regelt die Zucht gesunder und sozialverträglicher Bulldogs gemäss FCI-Standard 149.

2. Allgemeine Zuchtvorschriften

- 2.1 Zur Zucht dürfen nur Hunde verwendet werden,
 - a) die im SHSB auf den rechtmässigen Besitzer eingetragen sind,
 - b) die über die in Art. 2.2 geforderten veterinärmedizinischen Atteste verfügen
 - c) die keine zuchtausschliessenden Fehler gemäss Art. 2.4 haben
 - d) die die Zuchtzulassungsprüfung gemäss Art. 3 bestanden haben

Auch importierte Hunde müssen vor ihrer Zuchtverwendung diese Bestimmungen erfüllen, selbst wenn sie in ihrem Herkunftsland zur Zucht zugelassen sind. Einzige Ausnahmen sind der Import einer trächtigen Hündin (Art. 2.5) und Rüden auf Deckstation (Art. 2.6).

Nachkommen von Bulldogs, die die obengenannten Anforderungen nicht erfüllen, werden erst dann ins SHSB eingetragen, wenn die Elterntiere diese Bestimmungen erfüllen.

- 2.2 Die zur Zucht vorgesehenen Hunde müssen über ein Attest über ED und LS-ÜGW der Dysplasiekommission der Vetsuisse Fakultät Zürich oder Bern verfügen. Die Röntgenaufnahmen können von jedem Tierarzt erstellt werden. Das Mindestalter für die Röntgenaufnahmen ist 12 Monate.

2.3 Obergutachten

Der Eigentümer kann, falls er mit dem ED- und/oder LS-ÜGW-Befund seines Hundes nicht einverstanden ist, ein Obergutachten erstellen lassen. Dafür kann eine neue Serie von Aufnahmen der Ellbogen und des LS-ÜGW angefertigt werden. Kostenpflichtig ist der Besitzer des Hundes. Das Obergutachten wird nach FCI- Norm einer anerkannten Universität erstellt, jedoch nicht durch die diejenige, welche das Erstgutachten erstellt hat. Der Befund dieses Obergutachtens ist endgültig.

2.4 Zuchtausschliessende Krankheiten und Defekte

Bulldogs mit nachfolgenden Krankheiten und/oder Defekten dürfen nicht zur Zucht verwendet werden, auch wenn diese operativ korrigiert worden sind:

- a) Sicht- und hörbare Atemnot
- b) Rutenlosigkeit, eingebettete oder kupierter Rute
- c) Ektropium (Hängelid), Entropium (Roll-Lid)
- d) Fangzähne (Canini), die bei geschlossenem Mund ständig sichtbar sind
- e) Ängstlichkeit und/oder Aggressivität
- f) LS-ÜGW Grad 3
- g) ED Grad 3
- h) Epilepsie
- i) Kryptorchismus (ein- oder beidseitig)
- j) Fehlfarben: schwarz, schwarz mit Brand, blaue Augen, leberfarbene Nase

2.5 Trächtig importierte Hündinnen

- a) Eine trächtig importierte Hündin benötigt für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung. Die Welpen werden ins SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere eine FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und im Herkunftsland gemäss den Vorschriften des zuständigen FCI-Landesverbandes oder angeschlossenen FCI-Vertragspartner zur Zucht zugelassen sind.
- b) Soll die trächtig importierte Hündin nach dem Wurf weiter für die Zucht verwendet werden, so muss sie vor der nächsten Belegung die Zuchtvorschriften dieses Reglements erfüllen.
- c) Dieselbe Hündin kann nur einmal trächtig importiert werden.

2.6 Rüden auf Deckstation sind Deckrüden in ausländischem Eigentum, die in ihrem Heimatland von dem der FCI angeschlossenen/assoziierten Landesverband zur Zucht zugelassen sind und die vorübergehend zur Zucht in der Schweiz stehen und nicht ins SHSB eingetragen werden sollen. Für sie gilt folgendes:

- a) Sie können für 2 erfolgreiche Deckakte im Zeitraum von 6 Monaten zur Zucht in der Schweiz eingesetzt werden, sofern sie die Bestimmungen der Artikel 2.2 und 2.4 erfüllen. Danach müssen sie die Zuchtzulassungsprüfung des SCEB bestehen, um weiter in der Schweiz zur Zucht eingesetzt zu werden.
- b) Die Zuchtverantwortung für den Rüden auf Deckstation trägt der Zuchtverantwortliche im Inland.
- c) Es muss ferner eine schriftliche Genehmigung des ausländischen Eigentümers in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache dem Rasseclub vorliegen, durch welche der ausländische Eigentümer das Zuchtrecht für den Rüden begrenzt auf die Dauer von 6 Monaten auf den inländischen Zuchtverantwortlichen überträgt

3 Zuchtzulassungsprüfung (Ankörung)

- 3.1 English Bulldogs müssen zum Zeitpunkt der Zuchtzulassungsprüfung mindestens 12 Monate alt sein. Hündinnen dürfen vor dem vollendeten 15. Monat nicht gedeckt werden.

- 3.2 Eine Selektion aller zur Zucht vorgesehenen Bulldogs bezüglich Gesundheit, Verhalten und Exterieur ist obligatorisch und findet mindestens einmal pro Jahr statt. Der Termin ist mindestens vier Wochen zum Voraus in den offiziellen Fachorganen des SCEB zu publizieren mit Angabe der Anmeldeadresse und der zu entrichtenden Gebühren.
- 3.3 Auf begründetes Verlangen eines Züchters kann eine separate Ankörung durchgeführt werden, wenn ein Deckakt unmittelbar bevorsteht und nicht verschoben werden kann. Die Kosten einer separaten Ankörung gehen vollumfänglich zu Lasten des Züchters.
- 3.4 Es dürfen nur gesunde Hunde an der Zuchtzulassungsprüfung vorgeführt werden. Läufige Hündinnen werden am Ende der Prüfungssession geprüft.
- 3.5 Folgende Dokumente sind spätestens 1 Woche vor der Zuchtzulassungsprüfung der Zuchtkommission zuzustellen:
- a) Kopie der Abstammungsurkunde des zu prüfenden Hundes, im Original zur Prüfung mitzunehmen;
 - b) Kopie aller erforderlichen veterinärmedizinischen Atteste, im Original zur Prüfung mitzunehmen;
 - c) der Beleg über die Bezahlung der Ankörungsgebühr
- 3.6 Die Zuchtzulassungsprüfung besteht aus einem Verhaltenstest (Anhang 1), einem Gesundheitstest (Anhang 2), einem Belastungstest (Anhang 4) und einer Exterieurbeurteilung; alternativ können 2 Ausstellungsergebnisse einer nationalen oder internationalen Ausstellung der SKG oder FCI mit mindestens der Bewertung sg von einem Rasse Richter für Bulldogs vorgewiesen werden, wodurch die Exterieurbeurteilung entfällt.
- Die Verhaltensbeurteilung soll Aufschluss geben, inwiefern der Hund in seinem Verhalten den rassespezifischen Verhaltensanforderungen genügt. Sie wird von einem vom SCEB anerkannten Wesensrichter abgenommen. Ängstlichkeit und Aggressivität sind zuchtausschliessend.
- Die Formwertbeurteilung soll Aufschluss geben, inwiefern der Hund in seinem optischen Erscheinungsbild dem Rassestandard der FCI entspricht. Sie wird von einem von der SKG für die Rasse anerkannten Rasse Richter vorgenommen.
- 3.7 Die Resultate der Verhaltens-, der Formwertbeurteilung, des Gesundheitschecks und des Belastungstests sind auf dem clubinternen Formular einzutragen, zu datieren und zu unterzeichnen. Das Originalblatt erhält der Eigentümer des Hundes. Der Zuchtwart erhält eine Kopie. Das Formular ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- Das Resultat der Verhaltens- bzw. der Formwertbeurteilung kann lauten:
- a) «bestanden»:
 - wenn der Hund mindestens die Formwertnote «sehr gut» erhalten hat
 - bzw. das erwünschte Verhalten zeigt;
 - den Vorgaben des Gesundheitschecks und des Belastungstest entspricht
 - b) «zurückgestellt»:

- wenn beim Hund keine zuchtausschliessenden Formwertfehler gemäss FCI-definiertem Rassestandard festgestellt wurden
- bzw. wenn der Hund kein unerwünschtes oder ausschliessendes Verhalten zeigt und sein Verhalten insbesondere in Bezug auf Ängstlichkeit und/oder Aggressivität im Grenzbereich liegt;

der Hund jedoch in Teilbereichen die rassespezifischen Anforderungen nicht erfüllt, weil er wegen noch nicht vollendeter Entwicklung, krankheits- oder unfallbedingter Indisposition und/oder ähnlichen Gründen nicht sein volles Potenzial zeigen konnte bzw. davon ausgegangen werden kann, dass das Verhalten, die Gesundheit oder das Exterieur des Hundes sich noch verändern kann;

c) «nicht bestanden»:

- der Hund den Anforderungen einer Formwertnote «sehr gut» nicht entspricht;
- bzw. der Hund Ängstlichkeit und/oder Aggressivität zeigt und/oder mehrheitlich den Anforderungen der Verhaltensbeurteilung nicht genügt.
- den Belastungstest und den Gesundheitscheck nicht besteht

Das Resultat des Gesundheitschecks kann lauten:

- a) «bestanden»: wenn der Hund mindestens 7 Punkte erzielt
- b) «zurückgestellt»: wenn der Hund wegen noch nicht vollendeter Entwicklung, krankheits- oder unfallbedingter Indisposition und/oder ähnlichen Gründen nicht beurteilt werden kann
- c) «nicht bestanden»: bei nicht Erreichen der Mindestpunktzahl von 7 Punkten

3.8 Besteht ein Hund sowohl die Verhaltens-, die Formwertbeurteilung wie auch den Gesundheitscheck und Belastungstest und erfüllt er zugleich die Anforderungen nach Art. 2.1 – 2.4 dieses Reglements, so gilt er als angekört und damit zur Zucht zugelassen.

Wird ein Hund in der Verhaltens-, in der Formwertbeurteilung oder beim Gesundheitscheck und Belastungstest „zurückgestellt“, so kann er den betroffenen Prüfungsteil einmal wiederholen.

Besteht ein Hund die Verhaltens-, die Formwertbeurteilung, den Gesundheitscheck und den Belastungstest nicht und/oder erfüllt er die Anforderungen nach Art. 2.1 – 2.4 dieses Reglements nicht, so gilt er als nicht angekört und damit für die Zucht nicht zugelassen.

3.9 Der definitive Köreentscheid wird nach Ablauf der Rechtsmittelfrist vom Zuchtwart im Teil für zusätzliche Angaben in der Originalabstammungsurkunde des betroffenen Hundes eingetragen. Er hat die Stammbuchverwaltung entsprechend in Kenntnis zu setzen.

4. Nachträglicher Zuchtausschluss

4.1. Zur Zucht zugelassene Hunde, bei denen nachträglich Verhaltensauffälligkeiten (Aggressivität und/oder Ängstlichkeit), Exterieurfehler oder Erbkrankheiten von klinischer

Relevanz festgestellt werden oder unter deren Nachkommen nachweisbar über dem Rassedurchschnitt liegende zuchtausschliessende Fehler oder Erbkrankheiten auftreten, werden nachträglich von der Zucht ausgeschlossen.

- 4.2. Über einen nachträglichen Zuchtausschluss befindet die Zuchtkommission. Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor dem Entscheid über einen Zuchtausschluss anzuhören. Dieser muss ihm begründet und mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden.
- 4.3. Die Zuchtkommission ist befugt, die Vorführung von Zuchttieren und/oder von Nachkommen oder die nötigen veterinärmedizinischen Abklärungen zu verlangen. Während der Zeit der Abklärung darf der Hund nicht zur Zucht verwendet werden. Diesbezügliche Kosten werden je zur Hälfte vom Züchter und vom SCEB bezahlt.
- 4.4. Der definitive nachträgliche Zuchtausschluss ist nach Ablauf der Rechtsmittelfrist vom Zuchtwart im Teil für zusätzliche Angaben der Originalabstammungsurkunde des betroffenen Hundes einzutragen. Er hat die Stammbuchverwaltung der SKG entsprechend in Kenntnis zu setzen.

5. Allgemeine Bestimmungen zur Belegung

- 5.1. Wird eine Hündin in der Hitze gedeckt so gilt sie als belegt, unabhängig davon, ob sie danach trächtig ist oder leer bleibt.
- 5.2. Die Züchter sowie die Eigentümer/Besitzer des Deckrüden haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemässen Zuchtzulassung der beiden Zuchtpartner zu vergewissern. Dies gilt auch bei Paarungen mit im Ausland stehenden Zuchtpartnern.
- 5.3. Wurde eine in der Schweiz stehende Hündin von einem im Ausland stehenden Rüden gedeckt, wird der Wurf nur eingetragen, wenn der Wurfmeldung eine Kopie der Abstammungsurkunde des Väterrüden beigelegt ist und dieser gemäss den Vorschriften des zuständigen FCI-Landesverbandes oder angeschlossenen FCI-Vertragspartner zur Zucht verwendet werden darf.
- 5.4. Mit einer Hündin darf höchstens bis zu ihrem vollendeten 9. Lebensjahr gezüchtet werden. In begründeten Fällen kann die Zuchtkommission eine Ausnahmegewilligung erteilen.
Rüden dürfen ab erteilter Zuchtbewilligung zum Decken eingesetzt werden. Für sie besteht keine obere Altersbegrenzung.
- 5.5. Während der Hitze darf eine Hündin nur durch einen einzigen Rüden gedeckt werden. Wird sie absichtlich oder unabsichtlich von mehr als einem Rüden gedeckt, so erhalten nur diejenigen Welpen eine Abstammungsurkunde, deren Abstammung mittels eines genetischen Abstammungsnachweises, durchgeführt nach den Empfehlungen der „International Society for Animal Genetics (ISAG)“, zweifelsfrei geklärt werden kann, der Deckrüde zur Zucht zugelassen ist und einen anerkannten Stammbaum gemäss FCI-Rassestandard Nr. 149 hat. Sämtliche damit verbundenen Kosten sind vom Züchter zu übernehmen.

- 5.6. Verpaarungen 1. Grades (Vater-Tochter, Mutter-Sohn und unter Vollgeschwistern) sind verboten.
- 5.7. Für die künstliche Besamung gelten die entsprechenden Bedingungen des Internationalen Zuchtreglements der FCI.
- 5.8. ~~Jede Belegung ist dem Zuchtwart mittels offiziellem SKG Formular «Deckbescheinigung» zu melden. Das Formular ist zu datieren und von den Eigentümern beider Zuchtpartner zu unterschreiben.~~ Neu ab Mai 2026 - siehe Seite 17
6. Allgemeine Bestimmungen zu Wurf und Aufzucht
- 6.1. Ein Wurf wird im Sinne von Art. 3.4.5 des ZRSKG definiert.
- 6.2. Eine Hündin darf innerhalb von zwei Kalenderjahren maximal drei Würfe haben. Massgebend dabei ist das Wurfdatum. Insgesamt darf eine Hündin für maximal sechs Würfe zur Zucht verwendet werden.
- 6.3. Jeder Wurf ist innerhalb von sieben Tagen nach dem Wurfdatum dem Zuchtwart zu melden.
- 6.4. Die Abtretung des Zuchtrechts regelt sich nach Art. 3.4.1 ZRSKG und die Bestimmungen für eine auswärtige Aufzucht sind unter Art. 3.4.2 ZRSKG geregelt.
- 6.5. Der Züchter hat die SKG-Wurfmeldung samt Unterlagen spätestens nach 4 Wochen an den Rasseklub einzusenden. Der Wurfmeldung beizulegen sind:
- Deckbescheinigung
 - Originalstammbaum der Mutterhündin
 - Kopie der Abstammungsurkunde des ausländischen Vatterrüden
 - Nachweis Clubzugehörigkeit
 - Quittung über bezahlte Bearbeitungsgebühr gemäss Anhang
- Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, wird dieses zurückgesandt und erst nach Vervollständigung an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet.
- 6.6. Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen. Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier erhebliche Schmerzen zufügt und/oder Leiden verursacht und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden können, müssen in Absprache mit dem behandelnden Tierarzt tierschutzgerecht euthanasiert werden.

- 6.7. Die Aufzucht von Würfen, welche die Hündin in ihrer Milchleistung und Kondition überfordern und in jedem Fall die Aufzucht von mehr als acht Welpen hat nötigenfalls mittels Zufütterung durch den Züchter oder durch den Beizug einer Amme zu erfolgen. Gleichermassen ist vorzugehen, wenn eine Hündin erkrankt, stirbt oder Welpen verstösst. Mit der Zufütterung ist so rasch wie möglich zu beginnen und sie hat falls nötig rund um die Uhr zu erfolgen. Hierzu ist eine tierärztlich empfohlene Welpenmilch zu verwenden. Bei der Ammenzucht sind die Welpen zwischen dem zweiten und fünften Tag nach der Geburt der Amme zuzuführen und sollen zurück zu ihrem Wurf, sobald sie selber fressen können. Jede gesunde Hündin mit geeigneter Milchleistung und Kondition, welche in der Grösse der Mutterhündin ähnelt und eigene Welpen im etwa gleichen Alter hat (+/- eine Woche), kann als Amme gewählt werden. Der Besitzer der Ammenhündin hat Kontrollen nach Kapitel 9 und 10 dieses Reglements zu dulden. Es wird dringend empfohlen, klare Abmachungen in schriftlicher Form zu treffen zwischen Züchter und Ammenhalter, insbesondere betreffend Krankheit und/oder Verlust von Welpen sowie finanzieller Konditionen.
Der Mutterhündin ist nach der Aufzucht von mehr als acht Welpen eine Zuchtpause von mindestens 10 Monaten zu gewähren.
- 6.8. Den Welpen ist stets reichlich menschliche Zuwendung zukommen zu lassen. Mütterhündin und Welpen dürfen nicht länger als 6 Stunden alleine gelassen werden. Während des ersten Lebensmonat dürfen die Welpen nicht länger als 4 Stunden von der gesunden Mutterhündin getrennt werden.
- 6.9. Die Welpen sind regelmässig zu wiegen. Darüber ist Buch zu führen.
- 6.10. Die Welpen müssen nach massgebenden veterinärmedizinischen Vorschriften entwurmt und geimpft sein. Sie müssen ebenfalls gemäss den gesetzlichen Vorgaben gekennzeichnet und registriert sein.
- 6.11. Die Welpen dürfen frühestens nach 64 Tagen (nach vollendeter neunter Lebenswoche) abgegeben werden.
- 6.12. Die Züchter sind verpflichtet, Welpen/Hunde mit dem schriftlichen Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben.
- 6.13. Der Züchter ist verpflichtet, ein Wurfbuch zu führen, welches inhaltlich den Empfehlungen der SKG entspricht.
- 7 Anforderungen an die Zuchtstätte
- 7.1 Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien verfügen, die sich in Hör- und Sichtweite der Aufenthaltsräume des Züchters befinden. Das Züchten ohne Freilauf in Etagenwohnungen und auf Balkonen ist nicht gestattet.

- 7.2 Als Unterkunft gelten die Innenräume, in welchen sich die Hunde aufhalten und schlafen. Die Unterkunft muss genügend Tageslicht und Frischluftzufuhr haben. Sie muss beheizbar, leicht zugänglich und leicht zu reinigen sein. Eine Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von ihren Welpen absondern zu können. In der Unterkunft befindet sich das Wurflager bzw. die Wurfkiste. Die Mutterhündin muss sich im Wurflager bzw. in der Wurfkiste aufrecht und frei bewegen können. Mutterhündin und Welpen müssen gemeinsam darin ausgestreckt liegen können. Wurflager bzw. Wurfkiste müssen trocken, von Zugluft geschützt und ausreichend isoliert sein.
- 7.3 Als Auslauf gilt der Aussenbereich, in welchem sich die Hunde aufhalten. Die Hunde und insbesondere die Welpen sollen sich im Auslauf frei und gefahrlos bewegen können. Der Auslauf soll zum grössten Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (z.B. Gras, Kies, Sand). Er soll abwechslungsreich gestaltet sein und besonders den Welpen Spielmöglichkeiten bieten. Er soll besonnte und schattige Stellen aufweisen. Der Auslauf verfügt idealerweise über einen direkten Zugang zu der Unterkunft. Andernfalls muss er einen überdachten, vor Nässe, Kälte und Wind geschützten Liegeplatz aufweisen.
- 7.5 Unterkunft und Auslauf sind sauber zu halten. Die Hunde müssen stets Zugang zu frischem Wasser haben.
- 7.6 Die Mindestmasse für Unterkunft und Auslauf richten sich nach der Anzahl der in der Zuchtstätte lebenden Hunde. Unterkunft und Auslauf müssen aber mindestens die folgende Grösse aufweisen:
- Unterkunft 8 m²
 - Auslauf 25 m²
8. Zuchtstättenkontrolle und Wurfabnahme
- 8.1 Zuchtstättenkontrollen und Wurfabnahmen werden durch einen Zuchtstättenkontrolleur durchgeführt.
- 8.2 Der Zuchtwart ernennt als Zuchtstättenkontrolleure Klubmitglieder mit züchterischer Erfahrung. Er instruiert diese gründlich in ihr Amt und lässt ihre Ernennung durch den Klubvorstand bestätigen.
- 8.3 Alle Kontrollen können unangemeldet vorgenommen werden. Der Züchter ist verpflichtet, dem zuständigen Kontrolleur zu jeder zumutbaren Zeit Zutritt zu den Zuchtanlagen und allen in der Zuchtstätte gehaltenen Hunden zu gewähren und ihn Einsicht in die Zuchttaken nehmen zu lassen. An Sonntagen sind Kontrollen nicht zulässig. Ordentliche Zuchtstättenvorkontrollen erfolgen
- a. bei Neuzüchtern vor der ersten Belegung
 - b. bei Verlegung der Zuchtstätte
 - c. bei Züchtern, die zusätzlich English Bulldogs züchten wollen

- d. danach werden die Zuchtstätten in der Regel einmal pro Jahr anlässlich eines Wurfes kontrolliert. Zuchtstätten mit regelmässig mehr als 3 Würfen müssen zweimal pro Jahr kontrolliert werden. Würfe mit mehr als 8 Welpen müssen ebenfalls zweimal kontrolliert werden. Der Züchter ist verpflichtet, in den ersten 3 Wochen ab Geburt eine tägliche Gewichtskontrolle durchzuführen und aufzuzeichnen; diese Aufzeichnungen sind dem Clubkontrolleur vorzuweisen.

8.4 Ausserordentliche Zuchtstättenkontrollen erfolgen unangemeldet. Sie sind durchzuführen, wenn begründete Anzeichen dafür bestehen, dass in einer Zuchtstätte nicht gesetztes- und nicht reglements-konforme Zustände herrschen.

8.5 Von jeder Zuchtstättenkontrolle ist ein Protokoll zu führen. Darin ist festzuhalten, ob und inwieweit die Zuchtstätte den reglementarischen Anforderungen entspricht. Mängel und allfällige Auflagen sind einzeln zu erwähnen sowie eine allenfalls gesetzte Frist zur Mängelbehebung und zur Erfüllung der Auflagen. Auch ein bereits festgesetzter Nachkontrolltermin sind im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Züchter und vom Kontrolleur zu unterzeichnen. Eine Kopie wird dem Züchter abgegeben.

8.6 Falls die Anweisungen des Kontrolleurs nicht befolgt werden und die Haltung, Aufzucht und Pflege der Welpen/Hunde wiederholt beanstandet werden müssen und keine einvernehmliche Vereinbarung getroffen und eingehalten werden kann, wird dem AKZVT der SKG Meldung erstattet.

8.7 Der Züchter und/oder der Rasseklub können beantragen, dass anstelle eines Zuchtstättenkontrolleurs des Rasseklubs ein Zuchtstättenberater der SKG die Zuchtstättenkontrolle durchführen. Der Antragsteller trägt die damit verbundenen Zusatzkosten.

9. Zuchtkommission und Zuchtwart

9.1 Die Zuchtkommission besteht aus drei Mitgliedern: Zuchtwart, Zuchtstättenberater und Sekretär. Die Zuchtkommission wird vom Vorstand gewählt. Mindestens 1 Mitglied der Zuchtkommission ist Mitglied im Vorstand.

9.2 Die Zuchtkommission wacht über das Zuchtgeschehen und steht den Züchtern für alle Zuchtfragen zur Verfügung. Sie übernimmt die ihr nach diesem oder anderen Klubreglementen aufgetragenen Aufgaben wahr.

9.3 Der Zuchtwart nimmt unter anderem folgende Aufgaben wahr:

- a) Er organisiert die klubinternen Zuchtzulassungsprüfungen und überwacht die Durchführung.
- b) Er organisiert die Zuchtstättenkontrollen.
- c) Er übermittelt alle zuchtrelevanten Informationen und Dokumente der Stammbuchverwaltung der SKG und meldet alle angehörten, nicht angehörten und abgehörten Hunde sowie die Zusatzangaben an die Stammbuchverwaltung der SKG.

- d) Er macht den Klubvorstand im Hinblick auf einen möglichen Sanktionsantrag auf Reglementverstösse durch einen Züchter aufmerksam.

10. Gebühren für Leistungen des Rasseklubs

- 10.1 Der SCEB erhebt Gebühren, welche in Anhang 3 geregelt sind.
- 10.2 Die Höhe der Gebühren wird in einer vom Vorstand erarbeiteten Gebührenordnung festgesetzt. Diese Gebührenordnung wie auch Änderungen derselben sind durch die Generalversammlung zu genehmigen.
- 10.3 Wird in der Gebührenordnung nichts anders bestimmt, sind diese Gebühren als Pauschalgebühren zu verstehen und Spesen sowie Auslagen sind nicht separat zu entschädigen.
- 10.4 Nichtmitglieder des Rasseklubs zahlen die doppelte Gebühr. Massgebend ist die Mitgliedschaft des Züchters oder des Rüdeneigentümers, der die Leistung beantragt und die primär in dessen Interesse erbracht wird.
- 10.5 Beahlt ein Leistungsempfänger die von ihm geschuldeten Gebühren nicht, so steht es dem Rasseklub zu, bis zum Begleichen der Schuld das Erbringen weiterer Leistungen zu verweigern. Kommt ein Leistungsempfänger immer wieder seinen Zahlungspflichten nicht nach und müssen gegen ihn betreibungsrechtliche Schritte eingeleitet werden, so kann der Klub seine Leistungen verweigern, auch wenn zwischenzeitlich die Schuld beglichen wurde.

11. Rekurse

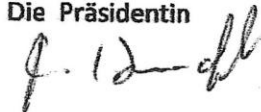
- 11.1 Gegen negative Entscheide der Körrichter (Formwert und/oder Verhalten) kann der Betroffene, sofern kein eindeutig zuchtausschliessender Fehler vorliegt, innert 30 Tagen beim SCEB Rekurs einreichen. Bei Gutheissung des Rekurses durch den SCEB wird der Hund anlässlich der nächsten Zuchtzulassungsprüfung durch einen anderen Formwert- und/oder Wesensrichter in den strittigen Punkten neubeurteilt. Die an dieser Neubeurteilung erzielte Bewertung ist endgültig. Der Rekurs hat schriftlich per Einschreiben zu erfolgen. Er muss eine Begründung wie auch einen Antrag enthalten.
- 11.2 Gegen Entscheide der Zuchtkommission oder des Zuchtwarts kann innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Mitteilung des Entscheids beim Präsidenten des Rasseklubs Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat schriftlich per Einschreiben zu erfolgen. Er muss eine Begründung wie auch einen Antrag enthalten.
- 11.3 Sind bei der Anwendung des bestehenden Reglements Formfehler begangen worden, kann der Betroffene innert 30 Tagen seit Bekanntgabe bei der Geschäftsstelle der SKG zu Händen des Verbandsgerichtes Rekurs einreichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Der Rekurs hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten.

Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Neue tatsächliche Behauptungen sind zulässig. Das Rekursverfahren ist ausschliesslich schriftlich.

- 11.4 Gleichzeitig mit dem Rekurs hat der Rekursführer eine Gebühr von CHF 200.-- an den Rasseklub zu leisten. Diese Gebühr wird bei Gutheissen des Rekurses zurückerstattet.
12. Sanktionen
- Verstösse gegen Bestimmungen des vorliegenden Reglements unterstehen den Sanktionsbestimmungen gemäss Art. 8 AB/ZRSKG.
13. Schlussbestimmungen
- 13.1 Ausnahmen zu den Bestimmungen dieses Reglements können in begründeten Fällen bewilligt werden, soweit dadurch nicht Tierschutzbestimmungen oder Bestimmungen des Verbandsrechts der SKG oder der FCI verletzt werden.
- 13.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Reglements müssen durch die Generalversammlung des SCEB angenommen wie auch vom Zentralvorstand der SKG genehmigt werden.
- 13.3 Dieses Reglement wie auch allfällige zukünftige Änderungen und Ergänzungen desselben treten 20 Tage nach der Publikation in den offiziellen Publikationsorganen des SCEB in Kraft.
- 13.4 Nach Inkrafttreten dieses Reglements hat jeder Züchter oder Neuzüchter vor der nächsten Wurfeintragung schriftlich zu bestätigen, dass er dieses Zuchtreglement erhalten und verstanden hat und sich mit dessen Bestimmungen einverstanden erklärt.

Halten, 15. August 2019

Die Präsidentin



Heidi Leibundgut

Die Aktuarin



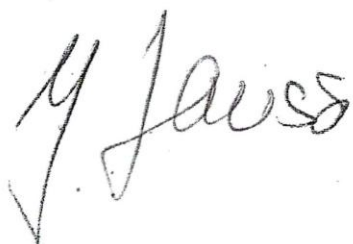
Veronica Stocchetti

Genehmigt an den Zentralvorstand der SKG an der Sitzung vom 12. Juni 2019

Der Präsident
der SKG:



Die Präsidentin
des AKZVT:



Anhang 1 - Verhaltenstest

Der Verhaltenstest hat die charakterlichen Qualitäten eines Hundes festzuhalten. Die Zuchtausschlussgründe gemäss Zuchtreglement müssen ausgeschlossen werden können.

Zur Sicherheit des Hundes findet der Verhaltenstest auf einem umzäunten Areal statt. Er wird von einem SKG- oder SCEB-Wesensrichter durchgeführt.

Der Verhaltenstest beinhaltet optische und akustische Signale, die in unserer Zivilisation gehäuft vorkommen, und bewertet die diesbezüglichen Reaktionen des Hundes. Ebenso ist das Verhalten gegenüber fremden Menschen und Kindern sowie die Reaktion auf Artgenossen zu beurteilen.

Die Beurteilung des Verhaltenstests lautet: bestanden / zurückgestellt / nicht bestanden.

Anhang 2 - Gesundheitscheck

Der Gesundheitscheck beurteilt die allgemeine physische Verfassung des Hundes in seiner Gesamtheit. Vor der Prüfung hat der Hund einen Spaziergang von 500 m zu absolvieren.

Es werden folgende Punkte bewertet

	<u>2 Punkte</u>	<u>1 Punkt</u>	<u>0 Punkte</u>
Vorbiss	bis 1.5 cm	bis 2.5 cm	über 2.5 cm
Nasenfalte	fein bis 1 cm	mittel bis 2 cm	Rolle/ > 2 cm
Atemgeräusche nach 1000 m Spaziergang	leise	etwas Geräusche	keuchen, laut
Rute	gerade, beweglich	beweglich/gebogen	einwachsender Korkenzieher
Augen	strahlend, gesund Lider anliegend	etwas tiefliegend/ Lider wenig offen	Entropium Ektropium
ED-Beurteilung	0 bis 1	2	3
LS-ÜGW-Beurteilung	0 bis 1	2	3

Ein Hund kann somit maximal 14 Punkte erhalten. Die minimal notwendige Punktezahl, um den Gesundheitscheck resp. die ZTP zu bestehen, beträgt 7 Punkte.

Die Beurteilung des Gesundheitschecks heisst bestanden / zurückgestellt / nicht bestanden

Anhang 3 – Gebührenordnung

Die Dienstleistungen des Clubs an seine Züchter werden hier festgehalten. Züchter, die nicht Mitglied unseres Clubs sind, haben jeweils den doppelten Betrag zu entrichten. Allfällige Änderungen der Gebührenordnung bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.

	CHF
- Vorgeschriebene Wurfkontrolle gemäss Reglement	80.00
zusätzlich pro Welpen	10.00
- Zuchtstättenkontrolle vor dem ersten Wurf	100.00 + Spesen
- Zuchtzulassungsprüfung mit Exterieurbeurteilung	150.00
- Rekursgebühr	200.00
- Kontrolle, Überprüfung und Versand der SKG-Wurfmeldung	30.00
- Verlangte DNA-Analysen	gemäss Spesen
- weitere Dienstleistungen der Zuchtkommission/Vorstand	gemäss Spesen

Die zu vergütenden km-Spesen für die Funktionäre der Zuchtkommission betragen Fr. 0.70/km. Alle übrigen Spesen sind gemäss Belegen zu entrichten resp. zu verrechnen.



SCHWEIZER CLUB FÜR ENGLISH BULLDOGS
CLUB SUISSE DU BULLDOG ANGLAIS
CLUB SVIZZERO DEL BULLDOG INGLESE

Nachstehender Antrag wurde einstimmig von der Generalversammlung des sceb am 1. März 2026 in Niederbipp angenommen:

Bisher:

Art. 5.8 / Seite 8

Jede Belegung ist dem Zuchtwart mittels offiziellen SKG-Formulars „Deckbescheinigung“ zu melden. Das Formular ist zu datieren und von den Eigentümern beider Zuchtpartner zu unterschreiben.

Neu:

Art. 5.8

Jede Belegung muss auf dem offiziellen Formular der SKG wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Haltern der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden.

Die entsprechende Kopie der Deckbescheinigung muss spätestens 10 Tage nach erfolgtem Deckakt der Zuchtkommission eingereicht werden.

Villaraboud, 4.5.2026

Beatrix Märki Casanova, Vizepräsidentin sceb

B. Märki Casanova

Gontenschwil, 6.5.2026

Xenia Buner, Sekretärin sceb

Xenia Buner

534 Schweizerischer Klub für English Bulldogs (SCEB)

Das Zuchtreglement des Schweizerischen Klubs für English Bulldogs (SCEB), genehmigt von der GV des SCEB am 1. März 2026 in Niederbipp, ist auf Antrag des AKZVT vom Zentralvorstand (ZV) der SKG anlässlich der Sitzung vom 24. April 2026 genehmigt worden.

Balsthal, 17. Juni 2026

Im Namen des Zentralvorstands



Balz Koller
Präsident



Yvonne Jaussi
Präsidentin AKZVT